



Rahmenbedingungen für Rentnerübernahmen aus Sicht der Aufsicht

Roger Tischhauser, Direktor der BVG- und Stiftungsaufsicht

Ausgangslage und Einordnung

- Rentner und Aktive bilden systembedingt eine Solidargemeinschaft
- Dennoch können Rentnerbestände entstehen:
 - Teilliquidationen
 - Betriebsübergänge / Betriebsschliessungen
 - Kündigung von Anschlussverträgen
- Differenzierte Regelungen zum Schicksal der Rentner bei Auflösung von Anschlussverträgen; Initiative zur Kündigung, Vertragliche Regelung, Nachfolgelösung (Art. 53e BVG).

Ausgangslage und Einordnung (2)

- Personal muss einem Anschlusswechsel vorgängig zustimmen (BGE vom 5. Mai 2020, 9C_409/2019)
- Für zurückgebliebene Rentner bleibt der bisherige Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber weiterbestehen
- Wichtig: Die Trennung von Aktiven und Rentnern rein zur Verbesserung der Risikostruktur oder als eigenes Geschäftsmodell widerspricht den Grundsätzen des BVG

Übernahme von Rentnerbeständen Art. 53e^{bis} BVG

- Neue Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen sind seit 1. Januar 2024 in Kraft
- Zielsetzung ist die ausreichende Finanzierung der Rentenverpflichtungen und die Eindämmung von missbräuchlichen Geschäftsmodellen (vgl. Botschaft)
- Die neuen Bestimmungen regeln:
 - Definition der Rentnerlastigkeit
 - Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen
 - Verfahren zur Rentnerübernahme
 - Überwachung nach der Rentnerübernahme

Sachverhalte zu Art. 53e^{bis} BVG

- Rentenverpflichtungen betragen mindestens 70 % der gesamten zu übertragenden Vorsorgekapitalien bei
 - Auflösung von Anschlussverträgen und Übertragung von Rentenverpflichtungen
 - Gesamtliquidation oder Fusion von Vorsorgeeinrichtungen
- Art. 53ebis BVG ist keine (neue) Rechtsgrundlage zur Bildung oder Entstehung von Rentnerbeständen
- Voraussetzungen für eine Rentnerübertragung bleiben beim Anschlusswechsel unverändert (Art. 53e BVG)

Herausforderungen

- Aufwändiger Prozess zur Sachverhaltsklärung, Sicherstellung der ausreichenden Finanzierung und entsprechenden Überwachung unter Einbezug der Experten für berufliche Vorsorge und der Aufsichtsbehörden
- Bis Dato sehr wenige Anträge auf Genehmigung von Transfers erhalten - Erfahrungswerte fehlen
- Sammel-/Gemeinschaftseinrichtungen müssen ihre Prozesse und Meldeverfahren auf Umsetzung von Art. 53ebis BVG überprüfen

Verfahren

- Je nach Sachverhalt ist mehr als eine Aufsichtsbehörde involviert, und es ergeben sich unterschiedliche Ablaufschemata
- Übernehmende Aufsicht überprüft, ob die Bedingungen zur Rentnerübernahme erfüllt sind
- Zur Übernahme muss die rechtskräftige Genehmigungsverfügung der übernehmenden Aufsichtsbehörde vorliegen
- Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat zur Rentnerübernahme gemäss Art. 53ebis BVG und zum Ablaufschema ein neues Merkblatt publiziert.

Finanzielle Führung und Stiftungszweck

- Zielsetzung der neuen Bestimmungen ist die finanzielle Sicherung von Rentenverpflichtungen
- Bestimmungen stärken somit den Stiftungsrat, bei der Aufgabenerfüllung für die nachhaltige finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen zu sorgen
- Primärer Zweck einer Vorsorgeeinrichtung ist es, Rentenleistungen zu erbringen und damit auch eigene Rentenverpflichtungen zu haben

Fazit

- Aktive und Rentner gehören systembedingt zusammen
- Bei einer Trennung von Beständen muss der zugrundeliegende Sachverhalt transparent und rechtskonform sein
- Neues Genehmigungsverfahren durch Aufsichtsbehörde bei Übernahme von Rentnerbeständen
- Ausreichende Finanzierung der übernommenen Rentenverpflichtungen ist elementar für die Sicherung der jederzeitigen finanziellen Stabilität einer Vorsorgeeinrichtung

